

Volkswirtschaftsdepartement
Rathaus
Barfüssergasse 24
4509 Solothurn

Per E-Mail an: urs.stuber@awa.so.ch

Solothurn, 26. Dezember 2016

Teilrevision des Energiegesetzes (EnG, Mustervorschriften der Kantone im Energiebereich, MuKE n 2014); Vernehmlassung der Solothurner Handelskammer

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 27. September 2016 haben Sie die Solothurner Handelskammer eingeladen, zur Teilrevision des Energiegesetzes Stellung zu nehmen. Die Solothurner Handelskammer (SOHK) vertritt die Interessen von rund 500 Unternehmen im Kanton Solothurn.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Stellungnahme.

I. Allgemeines / Regelungsbedarf

a. Allgemeines

Die Solothurner Handelskammer lehnt die unterbreitete Vorlage aus mannigfaltigen Gründen und Befürchtungen ab. Der Wirtschaftsverband ist besorgt, weil sich der vorliegende Vernehmlassungsentwurf zwar auf die Revision von 12 Paragraphen des Energiegesetzes (EnG) beschränkt, derweil die Vorschriften der Basismodule der Mustervorschriften der Kantone im Energiebereich (MuKE n 2014) vollständig ins kantonale Recht übernommen werden sollen, so dass deren Einführung auf Anfang 2018 erfolgen kann (vgl. u.a. Ziff. 1.5 des Vernehmlassungsentwurfs).

Dieses Vorgehen erachten wir als nicht opportun und in demokratischer Hinsicht als nicht unbedenklich. Nach Überzeugung der Solothurner Handelskammer dürfen so gewichtige Änderungen alleine schon aus ordnungspolitischer Sicht einem politischen Diskurs nicht entzogen werden (vgl. Ziff. II.). Die Teilrevision des EnG und in dessen Folge die Überführung der MuKE n 2014 in das kantonale Recht wird von unserer Seite als unverhältnismässig eingestuft. Und zwar bezüglich des Umweltschutzes wie auch den nachteiligen Folgen für Eigentümer, Bauherren, Gemeinden und weiter Teile von Wirtschaft und Gewerbe (vgl. Ziff. III.). Bei dieser Ausgangslage sieht sich die Solothurner Handelskammer ausser Stande, mit Ausnahme von gewissen groben Zügen, inhaltlich zur Gesetzesrevision Stellung zu nehmen (vgl. Ziff. IV.). Wir lehnen sie als Ganzes ab.

b. Regelungsbedarf

Der Kanton Solothurn hat im geltenden Energiegesetz bereits rund die Hälfte der Module der MuKE n 2014 umgesetzt. Die Notwendigkeit einer Revision des geltenden, in wesentlichen Teilen aus dem Jahr 2005 stammenden kantonalen Energiegesetzes erkennen wir mindestens zum jetzigen Zeitpunkt nicht und sind daher von den Angaben des Regierungsrates zum angeblich vorhandenen Handlungsdruck nicht überzeugt. Im Unterschied zur in der Botschaft mehrfach enthaltenen Aussage, es bestehe eine

Verpflichtung zur Überführung der MuKE 2014 ins kantonale Recht, besteht ein solcher Zwang in Tat und Wahrheit nicht. Bei den MuKE 2014 handelt es sich um eine „Empfehlung.“ Das Begleitschreiben der Konferenz Kantonalen Energiedirektoren (EnDK) bezeichnet sie ausdrücklich als solche und dort werden die Kantone einzig dazu „eingeladen“, die MuKE 2014 oder Teile davon „bestmöglichst ins kantonale Recht zu überführen.“ Dies ist auch sachgerecht, denn der EnDK geht jegliche Weisungskompetenz gegenüber den Kantonen ab. Nach Auffassung der Solothurner Handelskammer richtet sich die Einladung primär an Kantone, die sich gesetzgeberisch im Rückstand befinden, was für Solothurn nicht gilt.

Somit besteht nach Überzeugung der Solothurner Handelskammer weder ein Druck oder gar Zwang zur vorliegenden Gesetzesrevision noch eine inhaltliche Notwendigkeit dazu.

II. Regelungsstufe

Die MuKE 2014 regeln nicht nur Bauvorschriften, sondern schreiben umfassend einen weitreichenden Teil der zukünftigen Energiepolitik vor (bspw. Energieträger, Heizkörper etc.). An diversen Stellen im Vernehmlassungsentwurf (vgl. bspw. Seite 3, Seite 6 Ziffer 1.5) wird kundgetan, die MuKE 2014 - Basismodule A-P würden „vollständig“ (sic!) ins Solothurner Recht übernommen. Zumal die in diesen Modulen geregelte Materie an keiner Stelle im Vernehmlassungsentwurf erscheint, ist zu befürchten, dass der Regierungsrat beabsichtigt, die gesamten (!) MuKE 2014 in unveränderter Form auf Verordnungsstufe ins kantonale Recht zu überführen. Wie einleitend bereits dargelegt, sind wir äusserst besorgt über dieses beabsichtigte Vorgehen. Die weitreichenden Anpassungen würden auf diesem Weg der demokratischen Debatte im Parlament wie auch dem Referendum entzogen werden. Dieses Vorgehen erachten wir als staatspolitisch nicht vertretbar. Nach Überzeugung der Solothurner Handelskammer gehören zu den vorgesehenen, nachgelagerten Anpassungen auch Vorschriften, für die zweifellos eine gesetzliche Grundlage in einem formellen Gesetz erforderlich wäre, auch weil sie in von der Verfassung garantierte Rechte eingreifen. Ein solches Vorgehen ist in unseren Augen nicht hinnehmbar, umso weniger, als energierechtliche Vorschriften stets in erheblichem Umfang kostenwirksam sind.

Das Dilemma wird im vorliegenden Vernehmlassungsverfahren offenkundig. Die Solothurner Handelskammer sieht sich ausser Stande, inhaltlich materiell zum Vernehmlassungsentwurf Stellung zu nehmen. Zu den MuKE 2014 gäbe es viel zu sagen, was jedoch nicht Gegenstand des Vernehmlassungsverfahrens ist. Es bleibt nichts anderes übrig, als das formelle Gesetz vor den entsprechenden Delegationsnormen zu bewahren. Materiell kann auf den Revisionstext nicht vertieft eingetreten werden. Die vertiefte inhaltliche Stellungnahme ist nur möglich, falls und wenn der Regierungsrat diese zum Gegenstand eines Vernehmlassungsverfahrens macht. Dies verlangen wir.

III. Verhältnismässigkeit

a. Kontext

Unbestrittenen Erhebungen des Paul-Scherrer-Instituts PSI zufolge trägt die Schweiz nur rund 0.15 Prozent an die weltweit von Menschen verursachten Treibhausgas-Emissionen bei. Der Kanton Solothurn, der etwa 3.5 Prozent der Schweizer Bevölkerung stellt, verursacht folglich nur rund 0.00525 Prozent des weltweiten Ausstosses. Eine Reduktion auf die Hälfte bis zum Jahr 2030 würde demnach bedeuten: Das Klima auf der Welt würde sich dereinst um 0.00262 Prozent verbessern – wenn überhaupt, darf doch davon ausgegangen werden, dass das Wachstum der Weltwirtschaft, vor allem dasjenige der Schwellenländer, jegliche Einspar-Massnahmen der entwickelten Länder negativ kompensieren wird. Dieser faktischen Effektivität zum Trotz stellt der Regierungsrat eine Reihe von

selbstkasteienden, kostenreibenden und die privaten und öffentlichen Haushalte massiv belastenden Massnahmen in den Raum, die gerade vom Kanton Solothurn, der als Wohn- und Industriekanton auf ideale Rahmen- und Wettbewerbsbedingungen angewiesen ist, vorgängig gründlich hinterfragt werden müssten.

Die Solothurner Handelskammer widersetzt sich dem Schutz der Umwelt und der natürlichen Ressourcen nicht. Massnahmen und der zu erwartende Effekt aus diesen Massnahmen müssen jedoch zwingend in einem gesunden Verhältnis zueinander stehen. Nach Überzeugung der Solothurner Handelskammer verfehlt die ideologisch geprägte Vorlage dieses Ziel gewaltig. Die Solothurner Handelskammer ist überzeugt, dass mit Umsetzung der beabsichtigten Massnahmen ein Teil der Schadstoffbelastung in andere Kantone oder ins Ausland exportiert wird, damit einher gehend werden auch die entsprechende Wirtschaftsleistung und der Wohlstand aus unserem Kanton raus exportiert. Für das Gedeihen des Kantons Solothurn ist die vom Regierungsrat unterbreitete Revisionsvorlage damit als hinderlich und kontraproduktiv anzusehen. Die Vorlage sendet Signale in die falsche Richtung und erfolgt, auch weil der politische Prozess der Entwicklung einer Energiestrategie des Bundes noch nicht abgeschlossen ist, zu einem verfrühten Zeitpunkt. Die Referendumsfrist gegen die Energiestrategie 2050 läuft noch bis zum 19. Januar 2017. Eine Abstimmung ist wahrscheinlich.

b. Bürokratie für Eigentümer, Gemeinden und KMU

Gemäss Art. 121 Abs. 5 der Kantonsverfassung (KV) trifft der Kanton Massnahmen, um die Regelungsdichte und die administrative Belastung für Unternehmen, insbesondere KMU, so gering wie möglich zu halten. Die vorgesehenen Änderungen haben erhebliche Mehrbelastungen in administrativer Hinsicht für die Haus- und Grundeigentümer, aber auch für die Gemeinden (bei der Umsetzung und Kontrolle) wie auch für die Energiedienstleister (Städtische Werke), die Industrie und das Gewerbe zur Folge. Neben dem wirtschaftlichen und auch ökologischen Unsinn ist die Vorlage unseres Erachtens damit sogar verfassungswidrig.

Als Beispiel für einen sehr grossen „Bürokratietreiber“ in den vorgeschlagenen Neuerungen mögen die Vorschriften in den MuKE n bezüglich Ersatz des Wärmeerzeugers (Basismodul F, Art. 1.29-1.31) dienen. Die Erläuterungen im Vernehmlassungsentwurf sind diesbezüglich irreführend. Dort wird in Ziff. 3.3., S. 7 behauptet, der zusätzliche Aufwand für Gemeinden sei von der Bautätigkeit abhängig. Der Heizungsersatz hängt aber gerade nicht von der Bautätigkeit ab. Hinzu kommt, dass diese Aussagen auch für den Neubaubereich nicht realistisch sind. Die Erläuterungen zählen die neuen Vollzugsaufgaben auf, jedoch ohne diese zu quantifizieren.

IV. Inhaltliches und Regelungsdichte

Die vorgesehene Überführung der rund 100-seitigen (!) MuKE n 2014 ins kantonale Recht sind ein gräuliches Beispiel für eine ungesunde Regelungsdichte. Der Verfassungsauftrag von Art. 121 Abs. 5 KV enthält nebst der Entlastung der KMU von administrativer Belastung auch die Auflage, die Regelungsdichte gering zu halten. Die Solothurner Handelskammer lehnt nebst dieser Entwicklung auch die geplanten *Sanierungspflichten*; den Ausbau des *Verbots* von Systemen; die *Eigenstromerzeugung*; die *Pflicht* zur Nutzung von erneuerbaren Energien; die Fokussierung auf *gesetzlich vorgegebene Energieträger* und die daraus resultierende *Lahmlegung von Innovation*; die *Schwächung des Lebens- und Wirtschaftsstandortes* und die mit all diesen Änderungen einhergehenden Kostenfolgen ausdrücklich ab. Die nicht offen gelegten *Kostenfolgen* für alle Beteiligten, seien es Behörden oder Private ziehen sich durch den gesamten Entwurf und die MuKE n hindurch. Ferner verkennt der Regierungsrat, dass die

Umsetzung der MuKE n auch aus weiteren Gründen einen gegenteiligen Effekt haben kann: Ersatz und Sanierung von Gebäuden und Haustechnik werden dermassen verteuert, dass solche Massnahmen von den Eigentümern zwangsläufig hinaus gezögert werden (müssen).

V. Schlussbemerkungen und weiteres Vorgehen

Wie bereits dargelegt sehen wir uns ausser Stande, materiell noch tiefer zur Vorlage Stellung zu nehmen. Einerseits aus formellen, staatspolitischen Gründen, andererseits weil die wesentlichen materiellen Umstürzungen nicht Teil der Vorlage sind.

Die Solothurner Handelskammer ist bereit, an einer komplett anderen Lösung konstruktiv mitzuarbeiten. Nach den Ausführungen und Begründungen stellen wir Ihnen die folgenden Anträge.

VI. Anträge

1. Rücknahme der Vorlage und Sistierung des Verfahrens bis zum Entscheid über die Energiestrategie 2050 auf Bundesebene.

Die Vorlage ist vom Regierungsrat als Ganzes zurückzunehmen und frühestens nach dem Entscheid über die Energiestrategie 2050 auf Bundesebene gemäss den nachfolgenden Anträgen zu überarbeiten.

2. Rücknahme der Vorlage und gesamtheitliche Überarbeitung durch den Regierungsrat; neue Vernehmlassung.

Die Vorlage ist vom Regierungsrat als Ganzes zurückzunehmen, zu überarbeiten und, noch bevor sie an den Kantonsrat herangetragen wird, erneut in Vernehmlassung zu schicken. Die Überarbeitung hat insbesondere die Anforderungen von Antrag 3 zu berücksichtigen.

3. Präsentation einer überarbeiteten Vorlage mit normenhierarchisch stufengerechter Regelung der Materie und inhaltlicher Überprüfung

Diejenigen Teile der MuKE n 2014, die ins kantonale Recht überführt werden sollen, sind im formellen Gesetz zu nennen, wobei ein einfacher, im Gesetz genannter Generalverweis als nicht hinreichend angesehen würde. Die wesentlichen Eckpunkte sind auf Stufe des (formellen) Gesetzes zu hieven. Regelungen der MuKE n 2014, die verfassungsmässig geschützte Rechte (v.a. Eigentumsgarantie, Wirtschaftsfreiheit) tangieren, und die ins Solothurner Recht überführt werden sollen, sind im revidierten Energiegesetz explizit zu nennen, redaktionell auszuformulieren und in der Botschaft zu begründen. Die Botschaft soll dabei normenspezifisch und konkret Auskunft über die Rechtfertigung allfällig geforderter Einschränkungen/Auflagen/Verbote geben, und zwar wie folgt: Beweis, dass die geforderten Vorschriften im übergeordneten Interesse erfolgen (Beweis des Nutzens der Vorschriften) und dass sie verhältnismässig sind (materielle Auseinandersetzung mit der Kosten-Nutzen- sowie mit der Zumutbarkeits-Frage). Die Regelungsdichte der MuKE n 2014 ist kritisch zu prüfen.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Stellungnahme.

Freundliche Grüsse

Solothurner Handelskammer



Daniel Probst
Direktor